

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 7/2021

1
2
0
2
7

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 06.05.2021

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 23 67

Bekanntmachung
für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Senden für die Ansiedlung „Frische- und
Logistikzentrum Stroetmann“ in Bösensell
hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 24 71

Bekanntmachung
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“, Bösensell
hier:
a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 25 75

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2021
Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung

Lfd.Nr. 26 82

Unterhaltung von Gräbern

Lfd.Nr. 27

Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 83

Lfd.Nr. 28 84

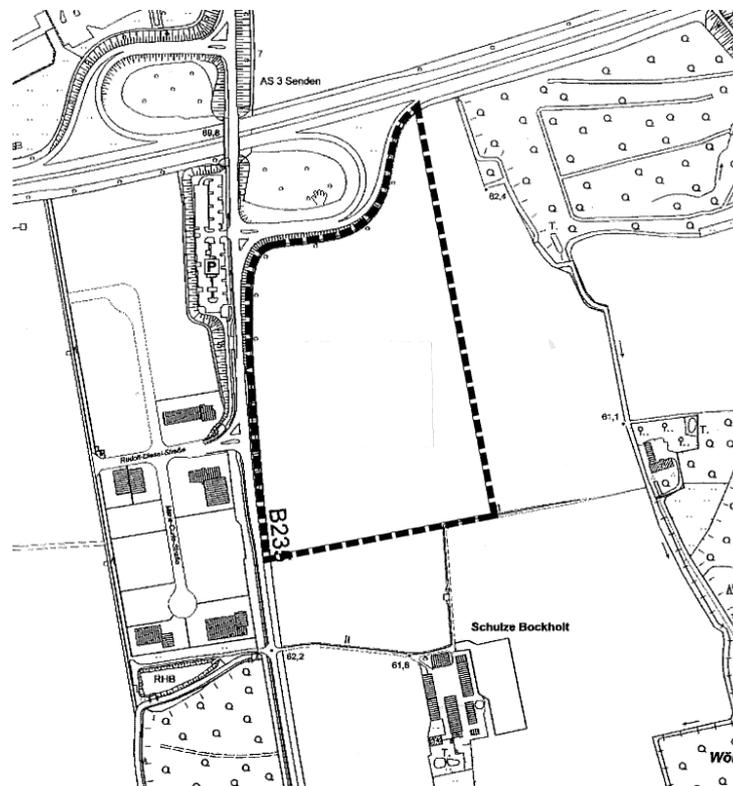
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: April 2021

Lfd.Nr. 23

Bekanntmachung

für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für die Ansiedlung „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ in Bösensell

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

- a) Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für die Ansiedlung „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ in Bösensell gefasst.

Anlass und Ziel für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist die gewerbliche Entwicklung einer ca. 9,5 ha großen Fläche. Die Entwicklung und künftige Nutzung erfolgt ausschließlich durch das Unternehmen Stroetmann. Auf der Fläche sollen in zwei Bauabschnitten vor allem ein Frischelager (u. a. Obst, Gemüse, Molkereiprodukte), ein Lager für Heimtiernahrung, ein Verwaltungsgebäude und eine Werkstatt mit Waschhalle entstehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ auszuweisen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigefügt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, führt die Bezirksregierung Münster zurzeit die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden durch. Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 26.04.2021 den Erarbeitungsbeschluss für die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich für das Ansiedlungsvorhaben der Fa. Stroetmann - gefasst.

Parallel zu dieser Regionalplanänderung führt die Gemeinde Senden neben der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes noch das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ durch.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 14.05.2021 bis zum 14.06.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Als frühzeitige Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Vorentwurf der Planzeichnung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans (WoltersPartner, 04.05.2021)
- Vorentwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht (WoltersPartner, 04.05.2021)
- Immissionsschutz-Gutachten. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden (Uppenkamp und Partner, 05/2021) - Vorentwurf
- Immissionsschutz-Gutachten. Geruchsimmissionsprognose für die Aufstellung des Bebauungsplans „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden (Uppenkamp und Partner, 01.04.2021)
- Verkehrstechnische Untersuchung – Vorabzug für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Frische- und Logistikzentrum Stroetmann in Senden (nts Ingenieurgesellschaft, 05/2021)

Die Räume der Bauleitplanung im Rathaus sind aufgrund der CoViD-19-Pandemie für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nicht beurteilt werden wann und in welchem Umfang auch diese Teile des Rathauses wieder geöffnet werden. Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 0 25 97 / 699 303 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Die bisher verfügbaren Informationen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 05.05.2021

Der Bürgermeister



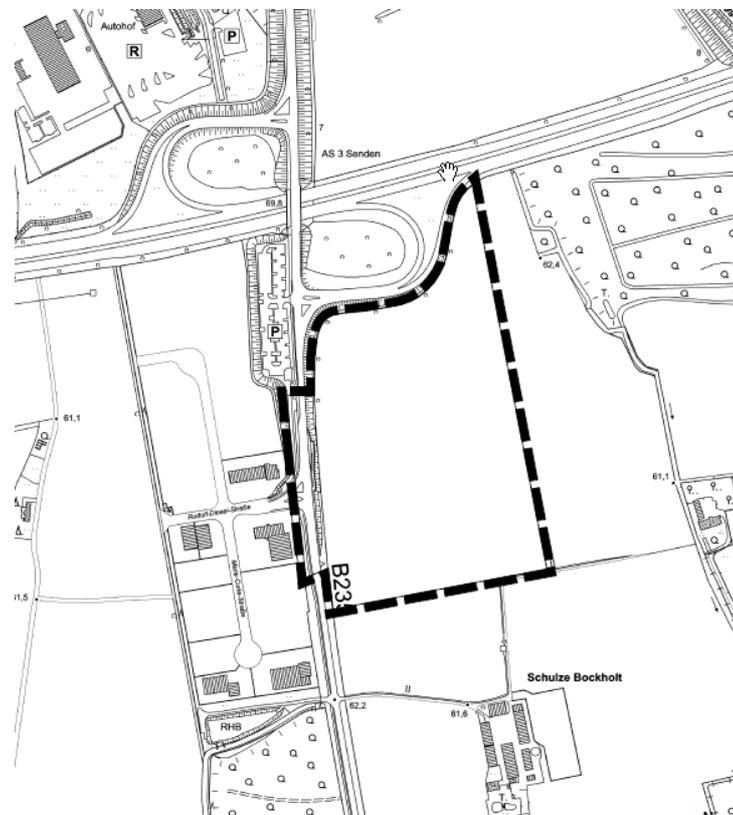
Täger

Lfd.Nr. 24

Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“, Bösensell hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes

- a) Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ aufzustellen.

Da im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Ausbau des Knotenpunktes Rudolf-Diesel-Straße / B235 zu einer Kreuzung erforderlich wird, werden die von der Änderung betroffenen Flächen zusätzlich in den Geltungsbereich aufgenommen, um die Erweiterung und Neuordnung der Verkehrsflächen planungsrechtlich vorzubereiten und zu sichern. Daher hat der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 04.05.2021 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“, für den im Übersichtsplan um die Verkehrsfläche erweiterten dargestellten Geltungsbereich gefasst (siehe vorherige Seite).

Anlass und Ziel für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die gewerbliche Entwicklung einer ca. 9,5 ha großen Fläche. Die Entwicklung und künftige Nutzung erfolgt ausschließlich durch das Unternehmen Stroetmann.

Auf dieser Fläche soll im ersten Bauabschnitt ein Frischelager mit integriertem Bürotrakt und eine Werkstatt mit Waschhalle entstehen, im zweiten Bauabschnitt ein Lager für Heimtiernahrung und ein Verwaltungsgebäude.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigefügt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, führt die Bezirksregierung Münster zurzeit die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden durch. Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 26.04.2021 den Erarbeitungsbeschluss für die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich für das Ansiedlungsvorhaben der Fa. Stroetmann - gefasst.

Parallel zu dieser Regionalplanänderung führt die Gemeinde Senden neben der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ das Bauleitplanverfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden durch.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 14.05.2021 bis zum 14.06.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Als frühzeitige Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Vorentwurf der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (WoltersPartner, 04.05.2021)
- Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans bestehend aus Lageplan und Ansichten (Evers Architekten, 04.05.2021)
- Vorentwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht (WoltersPartner, 04.05.2021)
- Immissionsschutz-Gutachten. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden (Uppenkamp und Partner, 05/2021) - Vorentwurf
- Immissionsschutz-Gutachten. Geruchsimmisionsprognose für die Aufstellung des Bebauungsplans „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden (Uppenkamp und Partner, 01.04.2021)
- Verkehrstechnische Untersuchung – Vorabzug für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Frische- und Logistikzentrum Stroetmann in Senden (nts Ingenieurgesellschaft, 05/2021)

Die Räume der Bauleitplanung im Rathaus sind aufgrund der CoViD-19-Pandemie für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nicht beurteilt werden wann und in welchem Umfang auch diese Teile des Rathauses wieder geöffnet werden. Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 0 25 97 / 699 303 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Die bisher verfügbaren Informationen zum Bebauungsplan befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 05.05.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 25

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden mit Beschluss vom 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.404.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.532.200 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.043.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.354.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.476.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.366.600 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.587.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.575.100 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

127.500 €

festgesetzt.

(Hinweis: Ohne die Möglichkeit der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG läge das auszuweisende Planergebnis in 2021 bei -2.345.500 €.)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

(Hinweis: Da die Corona-Pandemie auch in 2021 noch nicht überstanden sein wird, soll der bisherige Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung weiterhin bei 5,0 Mio. € statt wie bisher bei 1,25 Mio. € liegen.)

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch die Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2013 vom 14.12.2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 430 v.H.

[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 ist weiterhin bestandskräftig.]

§ 7 entfällt

§ 8

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 KomHVO NRW).
2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW).
3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen werden folgende Erträge und Aufwendungen zu einem Budget zusammengefasst:

Personal

- Erträge aus Kostenerstattungen für Personalaufwendungen,
- Personalaufwendungen und
- Versorgungsaufwendungen.

Unterhaltung

- Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontenart 5215) und
- Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (Kontenart 5216).

6. Übertragbarkeit

In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW wird für die Ermächtigungsübertragung folgende Regelung getroffen:

- a) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können bei vorhandener Deckung nur mit Zustimmung des Bürgermeisters maximal bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragen werden. Stimmt der Bürgermeister der Übertragung zu, bleiben die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- b) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind grundsätzlich bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Zeile je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan und Produktebene nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 € je Zeile im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktebene unerheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

2. Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 37 Abs. 4 und 5 KomHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 € zu bilden.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 € im Einzelfall festgesetzt.

Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 50.000 € überschreitet.

48308 Senden, 25.03.2021

gez.

Täger
(Bürgermeister)

gez.

Gilleßen
(Schriftführer)

Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2021** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 26.03.2021 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 22.04.2021 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2021 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Hinweis aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie:

Seit dem 26.10.2020 ist das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es wird darum gebeten, bitte vorab einen Termin mit dem FB II – Finanzen und Liegenschaften (02597/699 -213 / -225) zu vereinbaren, falls Einsichtnahme gewünscht ist.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 26.04.2021

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger

Lfd.Nr. 26

Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet:

Friedhof St. Laurentius:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
17		005 – 006	Karl Kofoth Antonia Kofoth

Waldfriedhof:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
I B	2	012 – 013	Maria Müther Joseph Müther

Die Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 30.06.2021, wird das Grab gemäß § 35 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden abgeräumt und eingeebnet.

Az.: III/873-10

Senden, den 28.04.2021



i.A. Prött

Lfd.Nr. 27

Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Nach § 15 Abs. 1, 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden sind die Nutzungsrechte an nachfolgend aufgeführten Grabstätten abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln. Es ist beabsichtigt, die Gräber nach dem 30.06.2021 abzuräumen, einzuebnen und für neue Bestattungen freizugeben.

Friedhof St. Laurentius:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
40		090 – 091	Charlotte Wolff Hermann Lobe
45		55	Asta Krasky
46		025 – 026	Martha Gruß Albert Gruß

Waldfriedhof:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
I C	1	20	Heinrich Matthias Laubach
I C	2	12	Elisabeth Ottawa

Es besteht die Möglichkeit, die Nutzungsrechte für die o.g. Grabstätten wiederzuerwerben. Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, dies bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind die Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 30.06.2021 von den Grabstätten zu entfernen.

Az.: III/873-10

Senden, den 28.04.2021



i.A. Prot

Lfd.Nr. 28

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

Monat: April 2021

In dem Monat April 2021 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 4 Damenfahräder
- 2 Herrenfahräder
- 2 Brillen
- 2 Uhren
- 1 AirPods
- 1 Wellensittich
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Tasche
- diverse Schlüssel

Senden, 06.05.2021



i. A. Kienapfel